



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Regierungen

mit Kopien
für die Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7
80333 München

Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer Handwerkskammern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8
80805 München

Bayerischer Industrie- und
Handelskammertag
Max-Joseph-Straße 2
80333 München

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Bayer. Handwerkstag
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

Verband der bayerischen Bezirke
Knöbelstraße 10
80538 München

Verband Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau Bayern e.V.
Lehärstraße 1
82166 Gräfelfing bei München

Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bavariaring 31
80336 München

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Kaulbachstraße 9
80539 München

Bayerischer Bauindustrieverband e.V.
Oberanger 32
80331 München

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73
80639 München

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V.
Max-Joseph-Straße 5
80333 München

Anschriften nach Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512.4-202	Bearbeiterin Frau Merkel	München 20.12.2011
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-0378	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich;
Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom
14.10.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2010**

Anlagen

Änderungsbekanntmachung vom 20.12.2011
Schematische Darstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem am 23.12.2011 erscheinenden Bayerischen Staatsanzeiger wird eine Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ veröffentlicht, mit der zum 01.01. 2012 ein Konzept zur Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe von kommunalen Aufträgen mit der Festlegung unbefristet geltender Wertgrenzen eingeführt wird.

Im Detail ergeben sich die einzelnen Regelungen der Änderungsbekanntmachung aus der beigefügten schematischen Darstellung.

Ergänzend weisen wir auf Folgendes hin:

1. Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben
- 1.1 Die Wertgrenzen für die Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen liegen zwischen den hohen Wertgrenzen aus dem Vergabeverfahren des Konjunkturpakets II und den bisher in der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ festge-

legten Beträgen sowie deutlich oberhalb der Beträge nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A. Die gewerksmäßige Aufteilung wurde an die VOB/A angeglichen. Neu gegenüber der vor dem Konjunkturpaket geltenden Aufteilung ist dementsprechend, dass für die Energie- und Gebäudetechnik nicht mehr die niedrigere Grenze für Ausbaugewerke gilt, sondern – wie auch für Rohbauarbeiten - der höhere Betrag von 250.000 € ohne USt (nunmehr unter „alle übrigen Gewerke“ zusammengefasst).

Die Wertgrenze für Freihändige Vergaben wird auf den vor dem Verfahren im Rahmen des Konjunkturpakets II für kommunale Auftraggeber geltenden Betrag in Höhe von 30.000 € ohne USt zurückgeführt.

Für Beschränkte Ausschreibungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich bleibt es bei der erhöhten Wertgrenze aus dem Konjunkturpaket II in Höhe von 100.000 € ohne USt; diese kann aber ebenso wie die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe im Liefer- und Dienstleistungsbereich nur in Anspruch genommen werden, wenn die Kommune die VOL/A anwendet.

Sämtliche Beträge gelten künftig ohne Umsatzsteuer; für die Freihändige Vergabe ergibt sich daraus rechnerisch eine geringfügige Erhöhung.

- 1.2 Nur bei Inanspruchnahme der Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ist ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) die in § 19 Abs. 5 VOB/A geforderte ex-ante-Veröffentlichung durchzuführen. Die zu veröffentlichenden Daten ergeben sich aus der dortigen Regelung und sind auch für Liefer- und Dienstleistungen analog anzuwenden, wenn die VOL/A der Vergabe zugrunde liegt. Aufgrund der in der Bekanntmachung für kommunale Auftraggeber neu eingeführten Wartefrist von sieben Kalendertagen bei einem Auftragswert ab 75.000 € (ohne Umsatzsteuer) muss auch der Tag der Veröffentlichung in die ex-ante-Veröffentlichung aufgenommen werden.

Die Daten müssen zentral abrufbar sein. In Zukunft wird dies durch die in der Änderungsbekanntmachung genannte Zentrale Vergabebekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe) gewährleistet sein. Durch eine Schnittstelle auf Basis des Standards XVergabe wird dort eine zentrale Abrufbarkeit auch dann ermöglicht werden, wenn Kommunen die Daten über andere Vergabe-

plattformen dezentral einstellen wollen. Allerdings wird die Einrichtung der Plattform BayVeBe noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Bis dahin kann die ex-ante-Veröffentlichung über die den Kommunen bereits aus den ex-post-Veröffentlichungen im Verfahren im Rahmen des Konjunkturpakets II bekannte Plattform www.auftraege.bayern.de erfolgen. Sobald die Plattform BayVeBe eingerichtet ist, werden wir darüber informieren.

2. Flankierende Maßnahmen

2.1 Die in § 20 Abs. 3 VOB/A geregelte ex-post-Veröffentlichung ersetzt die im Verfahren im Rahmen des Konjunkturpakets II geforderte nachträgliche Information über die vergebenen Aufträge.

Sie ist bei Bauaufträgen nunmehr bereits ab einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von 25.000 € (Beschränkte Ausschreibung) bzw. 15.000 € (Freihändige Vergabe) erforderlich; der Inhalt der Veröffentlichung hat sich hier nicht geändert.

Wenn die VOL/A von den Kommunen angewendet wird, ergibt sich die Notwendigkeit einer ex-post-Veröffentlichung bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) aus

§ 19 Abs. 2 VOL/A. Auch hier sind die Daten grundsätzlich unverändert geblieben. Zu beachten ist nunmehr aber bei der Veröffentlichung des Namens des beauftragten Unternehmens, dass, wenn es sich dabei um eine natürliche Person handelt, deren Einwilligung einzuholen ist (§ 19 Abs. 2, 2. Spiegelstrich); wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die entsprechende Angabe zu anonymisieren.

Die ex-post-Veröffentlichung ist unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen erforderlich.

Bezüglich der zentralen Abrufbarkeit gelten die obenstehenden Ausführungen zur ex-ante-Veröffentlichung.

2.2 Die in der neuen Nr. 1.2.1 und 1.2.2 der Bekanntmachung genannten Maßnahmen

- zur Anzahl der einzuholenden Angebote,
- zur regionalen Streuung der Angebote

- zum regelmäßigen Wechsel der Bewerber
- zur Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung und
- zur Vermeidung von Korruption und Manipulation

gelten ebenfalls unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzen.

2.3 In der neuen Nr. 1.2.2 der Bekanntmachung wurde nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass die dort genannten Anforderungen an die Einholung mehrerer Angebote, die regionale Streuung, den regelmäßigen Wechsel der Bewerber, die Begründung von Vergabeart und Vergabeentscheidung und die Vermeidung von Korruption und Manipulation Mindestanforderungen an eine ordnungsgemäße Vergabe sind, die auch dann einzuhalten sind, wenn die Kommunen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die VOL/A nicht anwenden.

3. Inkrafttreten des neuen Konzeptes

Die neuen Festlegungen gelten für alle Vergaben, für die die kommunalen Auftraggeber ab dem 01.01.2012 Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu informieren. Dieses Schreiben und die schematische Darstellung sind auch unter www.vergabeinfo.bayern.de abrufbar; zu gegebener Zeit wird dort auch eine konsolidierte Fassung der aktuellen Bekanntmachung eingestellt werden. Eine unmittelbare Information über die Änderungen erfolgt außerdem über den kommunalen Newsletter des Staatsministeriums des Innern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dr. Heisel
Ministerialrätin